

S a t z u n g

Über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Wellen

vom 16. Dezember 1986

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18, Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Gemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

§ 2

Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a KAG, § 6 KAVD).

Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 20 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v. H.

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 50 m festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 31.12.1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen -Ausbaubeiträge- vom 20.10.1977 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche vor Inkrafttreten des neuen KAG entstanden sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung weiter.

Wellen, den 16. Dezember 1986

Ortsgemeinde Wellen



(Müller)
Ortsbürgermeister